

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 26. März 1801. Viertes Quartal.

Den 5. Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 4. März.  
(Fortsetzung.)

Der Volls. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretvorschlag, wodurch der Gemeindeskammer zu Oesch, C. Leman, die Einregistirungsgebühr für die Abtretung eines Bergs an das dortige Armenamt nachgelassen werden soll, nichts zu bemerken habe. — Die zweite Berathung wird vertagt.

Das Gutachten der Finanzcommision über die Grundlagen eines neuen Zollsystems, wird in Berathung und der Gesetzvorschlag hierauf angenommen. (S. denselben S. 1168.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Ihrem Wunsche gemäß, daß die Fuchart von der im Distrikt Olten versteigerten Wiese, der Rosenbifang genannt, welche unverkauft geblieben, um zu einer Grädelgrube zu dienen, ebenfalls veräußert und folglich ein dem Werthe derselben angemessenes Nachgebot aufgenommen, oder aber die ganze Wiese noch einmal zur Versteigerung gebracht werden möge, ist dem Ersteigerer dieser Wiese, die vorbehaltene Fuchart feil geboten worden. Derselbe hat hierüber die beiliegende schriftliche Erklärung ausgestellt, die ein annehmbares Mehrgebot enthält. Belieben Sie nun B. G. dieses neue Resultat zu prüfen, und über die ganze Veräußerung zu entscheiden.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Mitglieds des Gesetzgebenden Rathes, an Hitzels Stelle.

Folgende Candidaten sind vorgeschlagen:

Bürger Sulzer in Winterthur, Distr. President.

- Nellstab, gew. Mitglied des gr. Rathes.
- Welis.
- Hegner, gewesener Cantonsrichter v. Winterth.

Bürger Ernst, Unterstatthalter von Winterthure.

- Clavel, Sous-Prefet de Lausanne.
- Grafenried, Exrepr.
- Vogel, Cantonsrichter von Zürich.
- Hegner, gew. Cantons- und schiger Distr. Richter wird durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zum Mitglied des gesetzgebenden Rathes ernannt.

Auf den Antrag der Petitionen-Commision wird die Vollziehung zum zweytenmal eingeladen, den verlangten Bericht über eine Klage helvetischer Handelsleute gegen eine Abgabe die die Gemeindeskammer von Bern fordert, einzusenden.

Die Finanzcomm. erstattet einen Bericht über die Ratifikationen einiger Güterverkäufe im Cant. Solothurn, der für 3 Tage auf den Tafelentisch gelegt wird.

Das nämliche geschieht mit einem Bericht der gleichen Commision über die Ratifikation eines Güterverkaufs im C. Freyburg.

Die gleiche Commision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unter andern Nationalgütern des Cantons Freyburg, welche Ihnen zur Versteigerung vorgeschlagen wurden, befand sich auch das Domaine von Attalens.

In dem damals vorgelegten Etat bestand dieses Gut in einem Schlosse mit Nebengebäuden, Gärten, 112 Fucharten Land, und einem Berge von 72 Fucharten. Das Ganze war für 57190 Fr. geschätzt, und der jährliche Abtrag wurde zu 952 Fr. angegeben. Hierauf ward beschlossen, daß das eigentliche Schlossgut in die Steigerung kommen, der Berg hingegen aber nicht veräußert werden sollte.

Wirklich gieng auch die Steigerung vor sich, und die

zu diesem Gute gehörigen Liegenschaften wurden daher in weniger nicht als 21 verschiedene Theile verstückelt, die in allem eine Summe von 53'984 Fr. gegolten haben. Wie hoch sich die darüber gemachte Schätzung belauften habe, kann man aus dem ziemlich unvollständigen Verbale nicht abnehmen. Von diesen 21 Stücken werden indessen bloß 9 von dem Vollz. Rath zur Ratifikation vorgeschlagen, welche zusammen geschätzt worden waren um 9358 Fr.; hingegen aber 13'457 Fr. gegolten haben: so daß sich dabei ein Überschuß von 4099 Fr. erzeugt.

Ohne Zweifel ist dieser Überschuß, welcher die Verwaltungskammer zum Verkaufsvorschlage bewog, auch der Grund, warum der Vollz. Rath die Veräußerung dieser einzelnen Stücke anrath. Allein so groß auch der selbe ist, so muß doch die Finanzcommission finden, daß nebstdem auch noch auf andere Umstände Rücksicht genommen werden sollte, die bis jetzt außer Acht gelassen worden zu seyn scheinen. Alle 21 Stücke, welche der Steigerung unterworfen wurden, machten zusammen ein Gut, ein Ganzes aus, das unter der Leitung nur eines Nutznießers stand, und nach einem Plane bearbeitet ward. Nun ist es doch wahrscheinlich, daß die einen Theile dieses so genau miteinander zusammenhängenden Gutes, von andern Theilen desselben — in Rücksicht auf ihrer Kultur — ganz eigentlich abhängen werden, und daß der Verkauf der einen Stücke, den Werth der übrigbleibenden weit zahlreichern Stücke, wirklich beträchtlich herunter setzen dürfte. Wenn z. B. die besten fettesten Wiesen davon weg verkauft würden, so müßte ganz offenbar die Kultur des übrigen mächtig darunter leiden, und es würde auch um vieles unverkäuflicher werden.

Wegen dieser Besorgniß trägt daher die Finanzcommission durch Ihnen B. G. darauf an, daß Sie vor Nehmung eines endlichen Entschedes, den Verkauf dieser 9 Stücke, auch unter diesem Gesichtspunkte möchten berathen lassen, zu welchem Ende der Vollziehungsrath einzuladen wäre, ferneren Bericht von der Verwaltungskammer einzuziehen.

B. Vollz. Rath! Von den 21 Stücken, in welche die Schloßgüter von Altalans, im Canton Freiburg, bey der darüber abgehaltenen Steigerung verstückelt worden sind, haben Sie B. Vollz. Rath, dem gesetzgebenden Rath nur 9 zum Verkauf vorgeschlagen.

Bey der nicht unbeträchtlichen Überloosung derselben über die Schätzung, könnte der gesetzgebende Rath in dieser Hinsicht wohl zu deren Veräußerung einwilligen. Es hat aber derselbe bey dieserförmiger Untersuchung bemerkt,

dass auf das Verhältnis dieser zu verkauffenden Stücke, gegen die weit beträchtlicheren bleibenden Theile dieser Güter, gar keine Rücksicht genommen worden zu seyn scheint. Bevor also der gesetzgebende Rath etwas endliches darüber beschließt, wünscht er bestimmt, und von Sachkundigen zu vernehmen: ob der Verkauf dieser 9 Stücke oder auch einzelner derselben, nicht etwann für die Kultur der bleibenden Theile dieses Domaines, sehr nachtheilig seyn dürfte, und ob nicht vielleicht der Werth der übrigen, durch diese theilweise Veräußerung eines vormaligen Ganzen, über Verhältnis leiden, und gar zu tief herunter fallen würde? Zugleich dann belieben Sie auch Erkundigung einzuziehen, welches der Einfluß sey, den diese Veräußerung auf den Pachtzins haben würde? — In so fern Sie B. Vollz. Rath dann weiter auf den Verkauf dieser Liegenschaften antragen wollen; so belieben Sie dem gesetzgebenden Rath über diese Umstände gefällige Auskunft zu ertheilen, zu welchem Ende die einschlagenden Schriften hier beigelegt werden.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Aus den eingezogenen Berichten über das Begehr der Gemeinde Chatellard, Distr. Vully, Kanton Leman, ergiebt es sich, daß der größte Theil ihrer Gemeindgüter, deren Vertheilung sie angeucht hat, in Waldung besteht, welche aber nach dem Gesetz vom 15. Christm. 1800, nicht vertheilt werden darf.

Da nun das Gesetz jede Vertheilung der Gemeindewaldungen untersagt, die Gemeindeskammer von Chatellard dann, auf den Fall, wo ihr nicht willfahrt werden sollte, von selbst von der sonst mit vorgehabten Vertheilung ihrer übrigen Güter absteht, so sieht der gesetzgebende Rath diese Sache für abgethan an, und hat weiter nichts darüber verfügen wollen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Ihr habt unterm 24. Hornung Eurer Finanzcommission die Bittschrift der Gemeind' Unter-Morbio, Kant. Laus., District Mendris, überwiesen, worin sie begehrte, ihr Gemeindgut vertheilen zu können; sie stützt ihr Verlangen auf das Gesetz vom 15. Dec. 1800. Allein bey Untersuchung ihrer eingesandten Schriften zeigte es sich deutlich, daß ihr zur gänzlichen Vertheilung anverlangtes Gemeindgut nicht zur Classe derjenigen Gemeindgüter gehört, die auf bestimmten Gerechtsamen beruhen, und auf welche allein angeführtes Gesetz sich gründet, sondern wahres Gemeindgut ist; und also unter diejenige Classe der Gemeindgüter gehört, welche zufol-

dem Gesetz vom 13. Februar 1799, §. 19, weder im Ganzen noch theilweise können vertheilt werden, bis über die Art und Weise ein besonders Gesetz wird bekannt gemacht werden. Ihre Commission rathet Ihnen B. G. an, das Begehrten der Gemeinde Unter-Morbio abzuweisen.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Sie haben Ihrer Finanzcommission unter dem 24. Febr. eine Petition, von 44 Individuen aus der Gemeinde Lautis unterzeichnet, zur Untersuchung überwiesen. Bemeldte 44 Individuen, als Anteilhaber des Gemeindguts von Lautis, (die antheilhabenden Familien sind im Ganzen 91), verlangen in ihrer eingereichten Petition: 1) Das eine billigere Vertheilung ihrer Gemeindseinkünfte möchte bestimmt werden. 2) Das ihnen nach dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 möchte erlaubt werden, ihre Gemeindgüter entweder ganz oder zum Theil zu vertheilen.

Aus einem beigelegten gedruckten schiedsrichterlichen Spruch und Verkommis von 1787, das von den ehemaligen regierenden Ständen confirmirt ist, ergiebt es sich ganz deutlich, auf welche Art ihre Gemeindseinkünfte sollen vertheilt werden, so daß also Ihre Commission sich nicht berechtigt glaubt, ein solches Instrument zu zertrümmern.

Was dann die Vertheilung der Gemeindgüter selbst anbetrifft, so sind die Petenten im Irrthum, daß sie sich auf das Gesetz vom 15. Dec. 1800 berufen, indem ihr Gemeindgut keineswegs auf bestimmten Rechtsamen beruht, sondern wahres Gemeindgut ist, da in ob bemeldtem Instrument §. 2 deutlich bestimmt ist, daß es zu keinen Zeiten könne vertheilt werden, noch die Anteilhaber sich solches zueignen können.

Ihre Commission rathet Ihnen B. G. an, das Begehrten der Petenten abzuweisen.

Gesetzgebender Rath, s. Merz.

Präsident: Huber.

Das Gutachten der Civilcommission über die Petition des Isac Coeytaux von Daillens C. Leman, wird in Beratung genommen, und ihr Antrag, darüber nicht einzutreten, wird angenommen. (S. diese Petition S. 1136.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. G. Der von Ihnen unterm 8. Winterm. vorigen Jahres für das Ministerium des Innern eröffnete

Credit von 300,000 Fr. ist beynahe erschöpft, und wird zur Aufführung der Besoldungen für die Kantonsbeamten bey weitem nicht hinreichen. Dringende Gründe sodern, daß diese Zahlungen nicht aufgeschoben werden. Der Volkz. Rath lädt Sie demnach ein, B. G., diesem Ministerium einen neuen Credit für eine gleiche Summe zu eröffnen.

Der Rath ertheilt diesen Credit.

Die Constitutionscommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Die Municipalitäten von Val d'Hilier, Trois torrens u. s. w. im ehemal. untern Wallis ersuchen Sie B. G. um Einführung ihrer alten Costalane unter dem Namen Friedensrichter, und scheinen zu wünschen, daß die richterlichen Behörden auch im untern Wallis so möchten organisiert werden, wie es von Ihnen für das Oberwallis bereits geschehen.

Ihre Commission, bevor Sie Ihnen ein Gutachten über diese Bitte machen kann, bedarf einiger Aufschlüsse von Seite des Volkz. Raths. Sie rath Ihnen daher, mit Uebersendung der Petition, in einer Botschaft die Volkziehung einzuladen, Ihnen zu berichten, von welchem Erfolge die neue Organisation der Distriktsgerichte im Oberwallis sey, und ob das Unterwallis sich nicht auch im Fall befindet, die nämliche oder eine ähnliche Einrichtung vonnöthen zu haben?

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Johann Georg Falk von Neustadt im Sachsenburgischen, der seit ungefähr acht Jahren zu Aubonne eine Apotheke hält, ersucht Sie B. G. unterm 24. Febr. lezthin, um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechtes; die Gründe, auf die sich seine Bitte stützt sind die ausgezeichneten guten Zeugnisse von seiner Herkunft, seinen Sitten und Berufserfüllung, verbunden mit dem Umstande, daß er eine Bürgerstochter geherrathet, und daß die Gemeinde Aubonne ihm das Ortsbürgerrecht zu ertheilen bereit ist.

Ihre Constitutionscommission glaubt, diese Verdienste seyen nicht von der Art, die den Gesetzgeber bewegen könnten, eine Annahme von dem Gesetz über die Bürgerrechtsvertheilung an Fremde zu machen — Ausnahmen, womit nur außerordentliche Verdienste ums Vaterland und um die Menschheit belohnt werden sollen.

Ihre Constitutionscommission rath Ihnen, in die Petition des B. Falk nicht einzutreten.

(Die Forts. folgt.)